

99050079056000, 99050079056000

# Fortführung eines Gewerbebetriebs durch Stellvertreter Genehmigung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/306447456/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050079056000, 99050079056000
Leistungsbezeichnung I	Fortführung eines Gewerbebetriebs durch Stellvertreter Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fortführung eines Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter Genehmigung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Betriebsübernahme (2160200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html</a>
Teaser	Wurde die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb (erlaubnispflichtig) entzogen, kann die zuständige Behörde auf Antrag gestatten, den Betrieb durch einen Stellvertreter fortzuführen.
Volltext	Die zuständige Stelle kann im Anschluss an eine Gewerbeuntersagung auf Antrag genehmigen, dass der Betrieb durch eine stellvertretende Person fortgeführt wird, die eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes gewährleistet. Die Genehmigung ist antragsbedürftig.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Personalausweis oder Reisepass</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtskräftige Gewerbeuntersagung oder</li> <li>• Gewerbeuntersagung mit Anordnung des Sofortvollzugs</li> <li>• erforderliche persönliche Zuverlässigkeit der stellvertretenden Person und</li> <li>• die für die jeweilige Tätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen</li> </ul>
Kosten	Gebühr: 253€ Zahlung nur mit Vorkasse Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 40.1.19.4 an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden. Die Genehmigung muss jedoch vorliegen, bevor die

## Modul

## Sachverhalt

Stellvertretung aufgenommen werden darf. Es empfiehlt sich daher den erforderlichen Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

Vor der Genehmigung sind ggf. für die Tätigkeit spezielle Überwachungsbehörden, ferner die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und im Falle einer Gewerbeuntersagung gegenüber einer Genossenschaft der Prüfungsverband, dem diese angehört, zu hören. Sind die zuständige Stelle und die Behörde, die die Untersagung verfügt haben, nicht identisch, soll auch die Untersagungsbehörde im Vorfeld angehört werden.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

Im Anschluss an eine Gewerbeuntersagung kann der Betrieb auf Antrag durch eine stellvertretende Person fortgeführt werden, die eine ordnungsgemäße Führung gewährleistet.

### Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, bei der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.  
<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>  
<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

### Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, bei der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Landes für Dienstleistungserbringer.
<b>Formulare</b>	Die Gewerbeordnung schreibt nicht vor, wie der Antrag zu stellen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber, den Antrag schriftlich und unterschrieben einzureichen.
<b>Ursprungsportal</b>	Fortführung eines Gewerbebetriebs durch Stellvertreter Genehmigung, Continuation of a business by proxy Approval